



3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81) sowie des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben Staßfurt Nr. 18 vom 03.12.2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 23.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 28.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:


1. § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
3. § 7 Abs. 5 dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherstellt,
4. § 10 Abs. 1 dem WAZV „Bode-Wipper“ das Verlegen von Leitungen, Anbringen von Schildern einschl. Zubehör nicht zulässt,
5. § 11 Abs. 2 nicht die baulichen Voraussetzungen für den Grundstücksanschluss auf dem Grundstück schafft oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
6. § 11 Abs. 3 die Leitungen überbaut, frostgefährdet und die Zugänglichkeit nicht sichert,

7. § 11 Abs. 5 Beschädigungen des Grundstücksanschluss nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt,
8. § 12 Abs. 1 keinen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ an der Grundstücksgrenze anbringt,
9. § 12 Abs. 2 nicht die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
10. § 13 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
11. § 14 Abs. 1 den Antrag zur Wasserversorgung nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
12. § 14 Abs. 2 die notwendigen Angaben und Unterlagen nicht übermittelt,
13. § 17 Abs. 1 Kundenanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV „Bode-Wipper“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
14. § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt,
15. § 18 den Zutritt nicht gestattet,
16. § 19 Abs. 2 Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung entnimmt
17. § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung oder die Beschädigung Verplombung dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
18. § 22 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ weiterleitet,
19. § 23 Abs. 1 Hydrantenstandrohre ohne Genehmigung des WAZV „Bode-Wipper“ verwendet,
20. § 24 Abs. 1 und 2 Wasser nach Einstellung der Versorgung ohne Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ entnimmt,
21. § 25 Eingriffe an der öffentlichen Wasserversorgung vornimmt,
22. § 26 Abs. 2 Betriebsstörungen an der Wasserversorgung nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt,
23. § 26 Abs. 3 den Wechsel des Eigentümers nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
24. § 26 Abs. 4 die erhebliche Änderung des Wasserbedarfs nicht unverzüglich mitteilt.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2022


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

